



## Heimvertrag für Kurzzeitpflege

Zwischen

1. **Alten- und Pflegeheim Deinerlinde gGmbH,  
Walkemühlenweg 11-15, 37574 Einbeck**

- im Folgenden „**Heimträger**“ genannt-

und

- 2.

\_\_\_\_\_  
Zuname, Vorname des Pflegegasts

bisher wohnhaft in \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Anschrift des Pflegegasts

vertreten durch den Bevollmächtigten / Betreuer

\_\_\_\_\_  
Name, Anschrift des Bevollmächtigten / Betreuers

- im Folgenden „**Pflegegast**“ genannt-

wird folgender befristetes Heimvertrag geschlossen:

\* (Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text nur die männliche Form gewählt. Es ist jedoch ausdrücklich die weibliche als auch die männliche Form gemeint)

Geschäftsführer  
Thomas Kolß-Merrettig  
Vors. des Aufsichtsrates  
Dr. jur. Gerd-W. Schultze  
Amtsgericht Göttingen  
HRB 130606  
Bankverbindung  
Sparkasse Einbeck  
Konto-Nr.: 10 67 891  
BLZ 262 514 25  
IK-Nr.: 510 311 610  
Steuer-Nr.: 2312/220/07131  
Walkemühlenweg 11-15  
37574 Einbeck  
Tel. +49 (0) 5561 93 51-0  
Fax. +49 (0) 5561 93 51-51  
www.deinerlinde.de  
info@deinerlinde.de

Gesellschafter  
Altenheimstiftung  
  
Niedersachsen



Deutsches Rotes Kreuz  
Kreisverband Einbeck e.V.

## **Präambel**

Stationäre Altenpflege im Deutschen Roten Kreuz bietet unter Beachtung der Würde des alten Menschen einen Schutz seiner Interessen und Bedürfnisse vor Beeinträchtigungen. Im Mittelpunkt steht die professionelle Aktivierung, um das selbständige Leben im Alter soweit und solange wie möglich zu fördern und zu erhalten sowie gezielte Hilfe, um menschliches Leiden im Alter zu verhüten und / oder zu lindern.

Jeder Bewohner einer stationären DRK-Altenpflegeeinrichtung hat entsprechend der individuellen Pflegebedürftigkeit das gleiche Recht auf qualifizierte und aktivierende Pflege und Betreuung, unabhängig von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, sozialer Stellung sowie religiöser und politischer Überzeugung.

Wesentliche Orientierungsmaßstäbe ergeben sich aus den Grundsätzen des DRK.

## **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

- (1) Ziel des Vertrages ist, den Pflegegast auf begrenzte Zeit in das Heim aufzunehmen und ihm dort in Wahrung seiner Menschenwürde Hilfe zu gewähren zur Erhaltung und Aktivierung der eigenständigen Lebensführung sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung individueller Fähigkeiten. Der Heimträger und seine Mitarbeiter sowie der Pflegegast werden sich auf der Grundlage der Partnerschaft um ein gutes Zusammenleben aller Heimbewohner im Geiste gegenseitiger Rücksichtnahme und friedlicher Nachbarschaft bemühen.
- (2) Der Heimträger wird im Rahmen des Heimrechts sowie der gesetzlichen Pflegeversicherung den Pflegegast in seinen persönlichen und sozialen Angelegenheiten beraten und betreuen und ihn unter Wahrung seiner Selbständigkeit und Achtung seiner Persönlichkeit versorgen und pflegen. Der Pflegegast wird die Bemühungen des Heimträgers soweit möglich unterstützen.
- (3) Art, Inhalt und Umfang der Leistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen sowie den gemäß § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (W BVG) vor Vertragsschluss übergebenen Informationen, welche Grundlage dieses Vertrages sind.

## **§ 2 Vertragsdauer**

- (1) Die Dauer des Kurzzeitpflegeaufenthaltes beträgt grundsätzlich mindestens 8 Kalendertage und längstens drei Monate. Eine Abweichung von diesen Fällen ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Heimträgers möglich.
- (2) Der Vertrag wird für die Zeit vom .20 bis zum .20 abgeschlossen.

### § 3 Leistungen des Heimträgers

Der Heimträger stellt dem Pflegegast entsprechend den Vereinbarungen dieses Vertrages zur Verfügung:

- Wohnraum (§ 4 dieses Vertrages),
- Leistungen der Hauswirtschaft (§ 5 dieses Vertrages)
- Verpflegung (§ 6 dieses Vertrages),
- Leistungen der Verwaltung (§ 7 dieses Vertrages),
- Leistungen der Haustechnik (§ 8 dieses Vertrages)
- Allgemeine Pflegeleistungen (§ 9 dieses Vertrages),
- Behandlungspflege (§ 10 dieses Vertrages),
- Leistungen der soziale Betreuung (§ 11 dieses Vertrages),
- Zusatzleistungen (§ 13 dieses Vertrages).

### § 4 Wohnraum

(1) Der Heimträger überlässt dem Pflegegast für die Vertragsdauer das in der Anlage 1 zu diesem Vertrag beschriebene Zimmer **in der Lindenallee Zimmer Nr. 11**. Ein Doppelzimmer wird zur Mitbenutzung überlassen, es ist auf die Belange der Mitbewohner Rücksicht zu nehmen.

(2) Dem Pflegegast stehen sämtliche dem gemeinsamen Gebrauch gewidmeten Räumlichkeiten, Einrichtungen und Grundflächen zur Mitbenutzung zur Verfügung.

(3) Der Pflegegast erhält bei Vertragsbeginn folgenden Schlüssel:  
Zimmerschlüssel (Nr.)

Der Verlust von Schlüsseln ist dem Heimträger unverzüglich mitzuteilen. Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch den Heimträger und bei schuldhaftem Verlust auf Kosten des Pflegegasts.

(5) Der Pflegegast ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Heimträgers Änderungen an baulichen oder technischen Einrichtungen wie Klingel, Lampen, Antennenanlage usw. vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

### § 5 Leistungen der Hauswirtschaft

(1) Die Reinigung des Wohnraumes und der Gemeinschaftsräume (Sichtreinigung, Unterhaltsreinigung, Grundreinigung) sowie der übrigen Räume erfolgt durch den Heimträger.

(2) Das Waschen, Bügeln und Mangeln der Privatwäsche des Pflegegasts erfolgt durch den Heimträger, allerdings nur soweit es sich um maschinell waschbare und bügelbare Wäsche- und Kleidungsstücke handelt, die Privatwäsche mit Namen gekennzeichnet ist und der Pflegegast kein anderes Vorgehen wünscht. Die chemische Reinigung von Kleidungsstücken und die Instandsetzung der persönlichen Wäsche gehören nicht zum Leistungsumfang.

## **§ 6 Verpflegung**

- (1) Der Heimträger stellt eine abwechslungsreiche, dem ernährungswissenschaftlichen Erkenntnisstand entsprechende Verpflegung zur Verfügung.
- (2) Die Mahlzeiten werden grundsätzlich in den dafür vorgesehenen Räumen serviert.

## **§ 7 Leistungen der Verwaltung**

- (1) Der Heimträger stellt als Regelleistungen auf Wunsch des Pflegegasts Hilfen in persönlichen Angelegenheiten zur Verfügung, insbesondere durch
  - o allgemeine Beratung,
  - o Information und Beratung in Heimangelegenheiten,
  - o ergänzende Unterstützung beim Schrift- und Behördenverkehr,
  - o Hinweis auf Möglichkeiten der Rechts- und Sozialberatung,
  - o Vermittlung seelsorgerischer Betreuung.
- (2) Die Mitarbeiter der Verwaltung beraten den Pflegegast und die Angehörigen in Fragen der Heimaufnahme, der Kostenabrechnung und im Umgang mit Kranken- und Pflegekassen und Behörden. Sie geben Hilfestellung bei verwaltungstechnischen Fragen im Zusammenhang mit dem Heimeintritt.
- (3) Der Bewohner oder sein gesetzlicher Vertreter können das Heim beauftragen, eine Bargeldverwaltung vorzunehmen. Das alleinige uneingeschränkte Verfügungsrecht des Bewohners oder des gesetzlichen Vertreters bleibt in vollem Umfang gewährleistet.

## **§ 8 Leistungen der Haustechnik**

Die Wartung und Unterhaltung der Gebäude, Einrichtung und Ausstattung, technische Anlagen und Außenanlagen gehört zu den Regelleistungen des Heimträgers.

## **§ 9 Allgemeine Pflegeleistungen**

- (1) Der Pflegegast erhält die nach Art und Schwere seiner Pflegebedürftigkeit erforderlichen Pflegeleistungen im Bereich der
  - Körperpflege,
  - Ernährung und
  - Mobilität
- (2) Die Leistungen der Pflege werden nach dem allgemeinen Stand der pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen erbracht. Die Pflege orientiert sich an dem Modell von Monika Krohwinkel (Das System fördernder Prozesspflege) . Die Planung der Pflege kann gemeinsam mit dem Pflegegast erfolgen.

## **§ 10 Behandlungspflege**

- (1) Der Heimträger unterstützt auf Wunsch des Pflegegasts diesen bei der Ausübung der freien Arztwahl.
- (2) Die Leistungen des Heimträgers umfassen auch die medizinische Behandlungspflege, soweit kein Anspruch auf häusliche Krankenpflege nach § 37 Fünftes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V) besteht.
- (3) Die Pflegekräfte des Heimes sind nur dann verpflichtet, Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege durchzuführen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
  - wenn die Behandlungspflege vom behandelnden Arzt veranlasst ist und dokumentiert wird;
  - wenn die persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt nicht erforderlich ist;
  - wenn nicht aktuelle rechtliche oder pflegewissenschaftliche Erkenntnisse diese Behandlungsmaßnahme untersagen,
  - wenn dem Mitarbeiter im Einzelfall kein Weigerungsrecht zusteht;
  - wenn der Pflegegast mit der Durchführung der Maßnahme durch Pflegekräfte des Heims einverstanden ist und im übrigen in die Maßnahme eingewilligt hat.

## **§ 11 Leistungen der sozialen Betreuung**

- (1) Durch Leistungen der sozialen Betreuung soll der Heimträger für die Pflegebedürftigen einen Lebensraum gestalten, der ihnen die Führung eines selbständigen und selbstbestimmten Lebens ermöglicht sowie zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft innerhalb der Einrichtung beiträgt. Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung und bei der Gestaltung des Alltages nach eigenen Vorstellungen soll durch Leistungen der sozialen Betreuung ausgeglichen werden, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld geschehen kann.
- (2) Ziel ist es insbesondere, Vereinsamungen, Apathie, Depressionen und Immobilität zu vermeiden und dadurch einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit vorzubeugen beziehungsweise die bestehende Pflegebedürftigkeit zu mindern.

## **§ 12 Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs**

- (1) Ändert sich der Pflege- oder Betreuungsbedarf des Pflegegasts, bietet der Heimträger eine entsprechende Anpassung seiner Leistungen an. Die Leistungspflicht des Heimträgers und das vom Pflegegast zu zahlende angemessene Entgelt erhöhen oder verringern sich in dem Umfang, in dem der Pflegegast das Angebot angenommen hat. Der Heimträger darf bei einem Pflegegast, der Leistungen nach dem SGB XI in Anspruch nimmt oder dem Hilfe in Einrichtungen nach dem SGB XII gewährt wird, das Entgelt abweichend von den obigen Regelungen durch einseitige Erklärung in

angemessenem Umfang entsprechend den angepassten Leistungen erhöhen bzw. senken.

- (2) Der Heimträger ist nach seiner konzeptionellen, personellen oder baulichen Ausrichtung ggf. nicht darauf eingerichtet, Bewohner mit bestimmten Krankheitsbildern zu versorgen. Die Pflicht des Heimträgers nach Abs. 1, eine Anpassung der Leistungen vorzunehmen, kann durch gesonderte Vereinbarung (Anlage 3) in diesem Fall ausgeschlossen werden.

### **§ 13 Zusatzleistungen**

- (1) Der Heimträger bietet dem Pflegegast die in der Anlage 2 nach Art und Umfang näher beschriebenen Zusatzleistungen gegen besondere Berechnung an. Die Zusatzleistungen umfassen
  - ergänzende Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung
  - zusätzliche Leistungen bei Betreuung und Pflege

Die Gewährung dieser Zusatzleistungen erfolgt aufgrund gesonderter Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern.

- (2) Ein künftiger Verzicht des Pflegegasts auf regelmäßig in Anspruch genommene Zusatzleistungen ist dem Heimträger spätestens zum dritten Werktag eines Monats mit Wirkung zum Monatsende schriftlich oder zur Niederschrift mitzuteilen.
- (3) Der Heimträger ist berechtigt, sein Angebot an Zusatzleistungen hinsichtlich Art und Umfang jederzeit durch einseitige Erklärung zu erweitern oder einzuschränken. Soweit eine Einschränkung des bisherigen Leistungsangebots erfolgt, ist dies dem Pflegegast spätestens zum dritten Werktag eines Monats mit Wirkung zum Ablauf des übernächsten Monats schriftlich mitzuteilen.
- (4) Das Leistungsangebot und die Leistungsbedingungen der Zusatzleistungen werden den Landesverbänden der Pflegekassen und den überörtlichen Träger der Sozialhilfe im Land vor Leistungsbeginn schriftlich mitgeteilt.

### **§ 14 Derzeitiges Entgelt**

- (1) In Verträgen mit Bewohnern, die Leistungen nach dem SGB XI in Anspruch nehmen bzw. denen Hilfen in Einrichtungen nach dem SGB XII gewährt wird, gilt die aufgrund der Bestimmungen des Siebten und Achten Kapitels des SGB XI bzw. nach dem Zehnten Kapitel des SGB XII festgelegte Höhe des Entgelts als vereinbart und angemessen.
- (2) Die Entgelte auf Grundlage der Pflegesatzvereinbarung und Vergütungsverträgen mit den Sozialleistungsträgern (Pflegekassen, Sozialhilfeträgern) bzw. entsprechenden Schiedsstellenentscheidungen (Berechnungsgrundlage) belaufen sich derzeit wie folgt:

a) Unterkunft und Verpflegung



## **§ 15 Zahlung des Entgelts**

- (1) Schuldner des Heimentgelts ist grundsätzlich der Pflegegast.
- (2) Soweit ein öffentlicher Kostenträger (z.B. Sozialhilfeträger, Krankenkasse, Pflegekasse) die Zahlung der vorgenannten Entgelte ganz oder teilweise übernimmt, erfolgt die Abrechnung unmittelbar gegenüber dem Kostenträger. Dieser wird ermächtigt, die Zahlungen unmittelbar an den Heimträger zu leisten. Der Pflegegast erhält eine Abschrift der jeweiligen Abrechnung. Der Pflegegast wird auf den maximalen Leistungsanspruch gegen die Pflegekasse in Höhe von 28 Tagen pro Kalenderjahr gemäß § 42 SGB XI hingewiesen.

Der Pflegegast verpflichtet sich, den Heimträger auch nach Vertragsende unverzüglich über die Entscheidung des Kostenträgers zur Einstufung in eine Pflegestufe zu informieren und den entsprechenden Bescheid in Kopie vorzulegen.

- (3) Hinsichtlich des nicht übernommenen Entgelts bzw. der Entgeltanteile erfolgt die Abrechnung unmittelbar gegenüber dem Pflegegast. Das Heimentgelt ist 14 Tage nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.
- (4) Bei Vertragsschluss ist eine Vorauszahlung für 8 Tage zu leisten. Das Heimentgelt wird rückwirkend berechnet und dem Pflegegast in Rechnung gestellt. Die Vorauszahlung wird mit der Schlussrechnung verrechnet.
- (5) Das Entgelt ist auf das Konto des Heimträgers  
Bank: Sparkasse Einbeck  
BLZ: 262 514 25  
Konto-Nr.: 10 67 891  
zu überweisen.

Dem Pflegegast wird empfohlen, dem Heimträger eine Einzugsermächtigung zu erteilen (Anlage 6).

## **§ 16 Tierhaltung**

Das Mitbringen von Tieren bedarf der vorherigen Zustimmung des Heimträgers.

## **§ 17 Haftung**

Für Sach- und Vermögensschäden haftet der Heimträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Personenschäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der Haftungsausschluss gilt weiterhin nicht bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, die die Durchführung des Heimvertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Pflegegast daher vertrauen kann.

## **§ 18 Sorgfaltspflichten / Gefährlicher Gebrauch / Nichtraucherchutz**

- (1) Der Betrieb mitgebrachter elektrischer Geräte, die aufgrund ihrer Eigenart
  - übermäßig Strom verbrauchen,
  - besondere Geräuschbelästigung verursachen oder
  - geeignet sind, Dritte zu gefährden (zum Beispiel Bügeleisen oder Heizdecken),ist nur mit Zustimmung des Heimträgers zulässig.
  
- (2) Bei Geräten, die geeignet sind, Dritte zu gefährden, besteht ein Anspruch auf Zustimmung, wenn dem Betrieb keine Sicherheitsbedenken entgegenstehen. Letzteres ist insbesondere dann der Fall, wenn das Gerät den Sicherheitsvorschriften der CE, TÜV, VDE entspricht oder ein GS-Prüfzeichen besitzt.  
Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein derartiges Gerät den genannten Anforderungen nicht oder nicht mehr entspricht, so ist der Pflegegast auf Aufforderung verpflichtet, innerhalb angemessener Frist eine fachkundige Prüfung vornehmen zu lassen oder das Gerät zu entfernen. Wird die Prüfung nicht innerhalb einer angemessenen Frist durchgeführt oder ergeben sich aufgrund der durchgeführten Prüfung Sicherheitsbedenken, so ist der Heimträger berechtigt, die Zustimmung zu widerrufen.
  
- (3) Dem Pflegegast wird empfohlen, eingebrachte elektrische Geräte in regelmäßigen Abständen auf eigene Kosten durch eine Fachfirma prüfen zu lassen. Der Heimträger wird dem Pflegegast auf Wunsch geeignete Unternehmen vermitteln.
  
- (4) Aus Sicherheitsgründen dürfen offene Feuer (beispielsweise Kerzen) grundsätzlich nur bei gleichzeitiger Anwesenheit einer Betreuungskraft im gleichen Raum (zum Beispiel bei Feierlichkeiten) entzündet und unterhalten werden.
  
- (5) Der Pflegegast wird auf die auch in Heimen geltenden Regelungen des Niedersächsischen Nichtraucherschutzgesetz (Nds. NiRSG), insbesondere die §§ 1 Abs. 1 Nr. 4, 2 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 6 Nds. NiRSG, hingewiesen.

## **§ 19 Ärztliches Attest bei Heimaufnahme**

- (1) Der Pflegegast hat dem Heimträger vor Heimaufnahme eine aktuelle ärztliche Bescheinigung darüber vorzulegen, dass bei ihm keine Anhaltspunkte für eine ansteckungsfähige Lungentuberkulose vorliegen.
  
- (2) Kommt der Pflegegast dieser Verpflichtung vor Heimaufnahme nicht nach, so kann der Heimträger selbst einen Arzt mit der notwendigen Untersuchung beauftragen, welche vom Pflegegast zu dulden ist (§ 36 Abs. 4 Satz 6 Infektionsschutzgesetz - IfSG).
  
- (3) Der Pflegegast stellt den Heimträger von allen Schäden frei, die aus einer unterlassenen oder verspäteten Vorlage des ärztlichen Attestes oder einer unterlassenen oder verspäteten Mitwirkungshandlung resultieren.

## **§ 20 Datenschutz**

- (1) Der Pflegegast vertraut sich dem Heimträger und seinen Mitarbeitern an. Der Heimträger und seine Mitarbeiter sind zur Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Informationen des Pflegegasts verpflichtet.
- (2) Es werden nur solche Informationen über den Pflegegast gespeichert, die für die Erfüllung des Heimvertrages erforderlich sind. Diese werden nur den Mitarbeitern zugänglich gemacht, die für die entsprechenden Aufgaben zuständig sind. Insoweit stimmt der Pflegegast der Speicherung seiner Daten zu. Er hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über ihn gespeichert werden.
- (3) Der Pflegegast willigt ein, dass der behandelnde Arzt die für die allgemeine und spezielle Pflege erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt. Er willigt ebenfalls ein, dass der Einrichtung die vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen erstellten Gutachten zur Kenntnis gegeben werden.
- (4) Insbesondere hat der Pflegegast das Recht auf Einsichtnahme in die über ihn geführte Pflegedokumentation.
- (5) Die Heimaufsicht und der Medizinische Dienst der Krankenkassen haben das Recht, im Rahmen ihrer gesetzlichen Nachsichtpflicht Einsicht in die Pflegedokumentation zu nehmen. Hierin willigt der Pflegegast ein.
- (6) Der Pflegegast entbindet seine behandelnden Ärzte, die betreuenden Pflegepersonen und die Pflegeeinrichtung von ihrer Schweigepflicht gegenüber der Pflegekasse und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung sowie dem Sozialhilfeträger, soweit diese Stellen Unterlagen und Auskünfte für die Entscheidung über seinen Antrag auf Pflege- und Sozialhilfeleistungen benötigen.

## **§ 21 Vertragsdauer / Nichtantritt des vereinbarten Vertragsbeginns / Kündigung**

- (1) Ein befristeter Heimvertrag endet – unbeschadet des Sonderkündigungsrechts des Pflegegasts nach Abs. 2 - mit Zeitablauf. Im Falle des Ablebens des Pflegegasts endet der Vertrag stets mit Ablauf des Todestages, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Will der Pflegegast den vereinbarten Vertragsbeginn nicht antreten oder vor Vertragsbeginn das Vertragsverhältnis wieder aufheben, so hat er den Vertrag nach den nachfolgenden Regelungen zu kündigen. Andernfalls hat er die vertraglich vereinbarte Vergütung zu entrichten. Der Nachweis von ersparten Aufwendungen bleibt unberührt.
- (3) Der Pflegegast kann einen Heimvertrag spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des selben Monats kündigen. Bei einer Erhöhung oder Anpassung des Entgelts ist eine Kündigung jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll. Innerhalb von 2 Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Pflegegast ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form.

- (4) Wird dem Pflegegast erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann der Pflegegast auch noch bis zum Ablauf von 2 Wochen nach der Aushändigung kündigen. Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form.
- (5) Der Pflegegast kann den Heimvertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Heimvertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist. Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form.
- (6) Der Heimträger kann den Heimvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären und zu begründen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Heimvertrages für den Heimträger eine unzumutbare Härte bedeuten würde;
2. von dem Pflegegast eine unzumutbare objektive Gefährlichkeit für das Wohl von Mitbewohnern oder Mitarbeitern des Heimes ausgeht;
3. der Heimträger eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
  - a) der Pflegegast eine vom Heim angebotene Anpassung der Leistungen nach § 12 Abs. 1 dieses Vertrages nicht annimmt oder
  - b) der Heimträger eine Anpassung der Leistungen aufgrund eines Ausschlusses nach § 12 Abs. 2 dieses Vertrages nicht anbietetund dem Heimträger deshalb ein Festhalten an diesem Vertrag nicht zumutbar ist;
4. der Pflegegast seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Heimträger die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann oder
5. der Pflegegast
  - a) für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
  - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate übersteigt.

- (7) Der Heimträger kann aus dem Grund des Abs. 6 Nr. 5 nur kündigen, wenn er zuvor dem Pflegegast unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat und der Heimträger nicht vorher befriedigt wird. Die Kündigung nach Abs. 6 Nr. 5 wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs der Heimträger das fällige Entgelt erhält oder sich eine öffentliche Stelle zur Übernahme des Entgelts verpflichtet hat.
- (8) Der Heimträger kann aus dem Grund des Abs. 6 Nr. 3 a) nur kündigen, wenn er zuvor dem Pflegegast sein Angebot nach § 12 Abs. 1 S. 2 dieses Vertrages unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund nicht durch eine Annahme des Pflegegasts im Sinne von § 12 Abs. 1 S. 3 nicht entfallen ist.
- (9) Die Kündigung nach Abs. 6 Nr. 2 bis 5 ist ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zulässig. In Fällen des Abs. 6 Nr.1 ist die Kündigung spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.

## **§ 22 Vertragsende**

- (1) Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses ist die Unterkunft zu räumen und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.
- (2) Wird die Unterkunft vor Ablauf des Vertragsverhältnisses geräumt und vom Heimträger anderweit belegt, entfällt die Verpflichtung des Pflegegastes zur Zahlung des Entgeltes ab diesem Zeitraum.
- (3) Wird die Unterkunft nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht leer geräumt, ist der Heimträger nach angemessener Fristsetzung berechtigt, die vom Pflegegast mitgebrachten Gegenstände auf Kosten des Pflegegastes bzw. des Nachlasses einzulagern (Pauschale für kurzzeitige Lagerung von 30 Euro oder 50 Euro für Entsorgung). Der Heimträger ist weiterhin berechtigt, die mitgebrachten Gegenstände an folgende Person/en auszuhändigen:

---

Name, Anschrift, Telefonnummer

Dies gilt im Falle des Todes des Pflegegastes unabhängig von der Erbfolge.

- (4) Ausgehändigte oder selbst beschaffte Schlüssel sind dem Heimträger bei Beendigung des Vertragsverhältnisses zurückzugeben.

## **§ 23 Zusätzliche Vereinbarungen**

---

---

## § 24 Beratung und Beschwerde

Der Pflegegast kann sich bei dem Heimträger und der Heimleitung beraten lassen und – sollte es erforderlich sein – über die Ausführung der heimvertraglichen Leistungen beschweren. Der Heimträger informiert den Pflegegast darüber, dass ihm auch gegenüber der Heimaufsichtsbehörde ein Anspruch auf Beratung und Information zusteht. Der Pflegegast hat darüber hinaus das Recht, sich bei der Heimaufsichtsbehörde, den Pflegekassen und den Trägern der Sozialhilfe zu beschweren. (Ansprechpartner siehe Anlage 7)

## § 25 Schlussbestimmungen

- (1) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen unberührt.
- (2) Sollten sich die gesetzlichen Bestimmungen gegenüber der jetzigen Ausgangslage ändern, verpflichten sich die Vertragsparteien, eine entsprechende Vertragsanpassung vorzunehmen.
- (3) Der Pflegegast ist nicht berechtigt, Leistungsansprüche aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten.
- (4) Die Anlagen 1 bis 6 sind Bestandteil dieses Vertrages.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Stempel des Heimträgers

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Pflegegasts

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Vertreters

## Anlage 1: Leistungsbeschreibung für den Wohnraum

Dem Pflegegast wird in der Lindenallee das Zimmer Nr. 11. zur Verfügung gestellt.

- |                                 |   |   |
|---------------------------------|---|---|
| Es handelt sich um ein          | <input checked="" type="checkbox"/> Einzelzimmer    | <input type="checkbox"/> Zweibettzimmer     |
| Das Zimmer verfügt über eine    | <input type="checkbox"/> Küche                      | <input type="checkbox"/> Kochgelegenheit    |
|                                 | <input checked="" type="checkbox"/> Bad/Naßzelle    | <input type="checkbox"/> Waschbecken        |
| Das Zimmer verfügt über einen   | <input type="checkbox"/> Balkon                     | <input type="checkbox"/> Terrasse           |
| Das Zimmer ist ausgestattet mit | <input checked="" type="checkbox"/> LCD - Fernseher | <input type="checkbox"/> Telefonanschluss   |
|                                 | <input type="checkbox"/> Antennenanschluss          | <input type="checkbox"/> als Amtsanschluss  |
|                                 | <input type="checkbox"/> Kabelanschluss             | <input type="checkbox"/> als Nebenanschluss |
|                                 | <input checked="" type="checkbox"/> Hausteleson     |   |
|                                 | <input checked="" type="checkbox"/> Notruf          | <input checked="" type="checkbox"/> Bett    |
|                                 | <input checked="" type="checkbox"/> Nachttisch      | <input checked="" type="checkbox"/> Schrank |
|                                 | <input checked="" type="checkbox"/> Tisch           | <input checked="" type="checkbox"/> Sessel  |
| Das Bad ist ausgestattet mit    | <input checked="" type="checkbox"/> Duschsitz       | <input type="checkbox"/> Spiegelschrank     |
|                                 | <input checked="" type="checkbox"/> Notruf          | <input type="checkbox"/> .....              |

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

## Anlage 2: Leistungsbeschreibung für die Zusatzleistungen

### **Zusatzleistungen im Bereich Unterkunft**

- Hausmeisterservice (z.B. Reparatur an persönlichen Geräten/Einrichtungen) pro angefangene 5 Minuten 2,50 €
- Prüfung der eingebrachten elektrisch betriebenen Geräte pro angefangene 5 Minuten 2,50 €
- Hauswirtschaftsservice pro angefangene 5 Minuten 2,50 €
- Herrichtung von Gemeinschaftsräumen für Privatfeiern (Geburtstag, Kaffeetafel,...) inkl. Endreinigung pro angefangene 5 Minuten 2,50 €
- Verwendete Materialien (z.B. Kerzen, Servietten, Blumen...) nach Art und Umfang lt. Angebot
- Zusätzliche Reinigung über Vertragsleistung hinaus 2,50 €
- Reinigung der Kleidung durch Fremdfirma (entsprechend der Preisliste der Fremdfirma) lt. Angebot

### **Zusatzleistungen im Bereich Verpflegung**

- Spezielle Getränke (z.B. Bier, Wein, Sekt,...) lt. Angebot
- Spezielle Speisen (z.B. Kaviar,...) lt. Angebot

### **Zusatzleistungen im Bereich Beratung und soziale Betreuung**

- Besondere kulturelle Veranstaltungen / Angebote lt. Angebot
- Begleitung bei persönlichen Angelegenheiten pro angefangene 5 Minuten 3,00 €

### **Zusatzleistungen im Bereich Service**

- Fahrdienst lt. Angebot
- Begleitung bei Arztbesuchen, pro angefangene 5 Minuten (für die keine medizinische bzw. pflegerische Notwendigkeit besteht) 3,00 €

*Die hier aufgeführten Preise beziehen sich auf den Stand vom 01.01.2012, bei späteren Veränderungen werden die Bewohner durch entsprechenden Aushang auf den Wohnbereichen informiert!*

### **Anlage 3: Ausschluss von Leistungen**

Bei einer Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs hat der Heimträger dem Bewohner nach § 8 Abs. 1 WBVG grundsätzlich eine entsprechende Anpassung der Leistungen anzubieten.

Der Heimträger ist jedoch nach seiner konzeptionellen, personellen oder baulichen Ausrichtung nicht darauf eingerichtet, Bewohner zu versorgen, die auf Grund eines Unterbringungsbeschlusses in einer „**geschlossenen Pflegeeinrichtung**“ versorgt werden müssen.

Da das Alten- und Pflegeheim Deinerlinde gGmbH nicht über eine solche „geschlossene“ Wohnbereichsmöglichkeit verfügt und hierzu auch kein entsprechender Versorgungsvertrag vorliegt, ist der Heimträger berechtigt, den Vertrag nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 b) i.V.m. Abs. 4 Satz 1 WBVG fristlos, schriftlich und mit Begründung zu kündigen.

**Die Pflicht des Heimträgers, eine Anpassung der Leistungen vorzunehmen, wird insofern nach § 8 Abs. 4 WBVG durch diese Vereinbarung ausgeschlossen.**

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters

Einbeck,

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Heimträgers

Das Heim stellt für pflegebedürftige Heimbewohner mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung ein zusätzliches Betreuungsangebot zur Verfügung. Hierfür hat der Heimträger mit den Pflegekassen einen Vergütungszuschlag in Höhe von

täglich 3,13 EUR

vereinbart, welcher von der Pflegekasse des Bewohners zu tragen und von den privaten Versicherungsunternehmen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes zu erstatten ist. Privat versicherte Bewohner treten insofern gegenüber dem Heimträger in Vorleistung.

Der Heimbewohner und dessen Angehörige bestätigen mit nachstehenden Unterschriften, dass sie im Rahmen der Verhandlungen und des Abschlusses des Heimvertrages deutlich darauf hingewiesen wurden, dass ein zusätzliches Betreuungsangebot besteht für das ein Vergütungszuschlag nach § 87b Abs. 1 SGB XI gezahlt wird. (Dieses Entgelt wird von der Pflegekasse direkt an das Alten- und Pflegeheim Deinerlinde gezahlt.)

Einbeck, den

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters

Einbeck, den

\_\_\_\_\_  
ggf. Unterschrift des Angehörigen

## **Anlage 5: Einzugsermächtigung**

Der Pflegegast

.....  
(Name, Vorname, Geburtsdatum des Pflegegasts)

erteilt dem Heimträger

**Alten- und Pflegeheim Deinerlinde gGmbH, Walkemühlenweg 11-15, 37574 Einbeck**

Vollmacht, die jeweils fälligen Heimentgelte von seinem Konto

Bank: .....

BLZ .....

Konto-Nr.: .....

abzurufen. Diese Einzugsermächtigung kann vom Pflegegast jederzeit widerrufen werden.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Pflegegasts bzw. seines Vertreters

**Anlage 6: Kontaktdaten**

Der Pflegegast, bzw. deren Angehörige und Betreuer haben das Recht, sich über Mängel bei der Erbringung der im Heimvertrag vorgesehenen Leistungen bei folgenden weiteren Stellen zu beschweren :

**1. Heimbeirat**

Ansprechpartner : siehe aktueller Aushang im Haus

**2. Heimaufsicht**

Ansprechpartner : Landkreis Northeim  
Fachbereich VII  
Frau Schmidt/ Frau Lohrenz  
Medenheimer Straße 6/ 8  
37154 Northeim  
Tel.: 05551 / 708-593 od. 708-556

**3. Arbeitsgemeinschaft  
nach § 15 NHeimG**

Ansprechpartner : Landkreis Goslar  
Fachbereich Familie, Jugend & Soziales  
Heimaufsicht  
Klubgartenstraße 11  
38640 Goslar  
Tel.: 05321/76-0

**4. MDK**

Ansprechpartner : MDK Niedersachsen  
Regional- und Beratungscenter Göttingen  
Wilamowitzweg 11  
37085 Göttingen  
Tel.: 0551 / 547360

**5. Heimleitung**

Herr Thomas Koß-Merrettig

**6. Pflegedienstleitung**

Frau Sabine Paluch